



Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Klingner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten —

Flurbereinigung in Linau

1. Sind der Landesregierung Bedenken von Naturschützern und ihren Organisationen gegen die Art und Weise der Flurbereinigung in Linau (Kreis Herzogtum Lauenburg) bekannt?

Der Landesregierung sind keine Bedenken von Naturschützern und ihren Organisationen gegen Art und Weise der Flurbereinigung Linau, Kreis Hzt. Lauenburg, bekannt. Bedenken gegen Art und Weise könnten auch erst erhoben werden, wenn feststeht, welche Maßnahmen in der Flurbereinigung Linau ausgeführt werden sollen. Dies ist z. Z. noch nicht der Fall.

Bekannt ist lediglich eine Einladung einer Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Schleswig-Holstein und Hamburg an verschiedene Organisationen des Naturschutzes zu einer Begehung der Gemeinde Linau am 1. Mai 1980.

- 2.1 Trifft es zu, daß Feuchtgebiete und Knicks im Zusammenhang mit der Flurbereinigung in Linau vernichtet werden?
Wenn ja, wieviel Kilometer Knick und welche Feuchtgebiete?

Es trifft nicht zu, daß Feuchtgebiete im Zuge der Flurbereinigung Linau vernichtet werden.

Gewisse Änderungen im Knicknetz sind nicht ganz auszuschließen. Der Umfang evtl. Veränderungen im Knicknetz kann jedoch erst übersehen werden, wenn der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt und nach Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gem. § 41 FlurbG genehmigt oder festgestellt worden ist. Durch Ersatz- und Ausgleichspflanzungen werden unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen.

2.2 Wird ein Mooregebiet vernichtet?

Ein Mooregebiet wird nicht vernichtet.

2.3 Wenn 2.1 und 2.2 bejaht werden, welche weiteren Folgen werden beispielsweise für das Niederwild und die Singvögel erwartet?

Entfällt.

3. In welcher Weise werden die Bestimmungen des Landschaftspflegegesetzes zum Schutz von Mooren, Brüchen, Knicks u.a.m. beachtet?

Die Bestimmungen des Landschaftspflegegesetzes zum Schutz von Mooren, Brüchen, Knicks u. a. m. werden voll beachtet.

Dies geschieht insbesondere

1. durch Abstimmung des Wege- und Gewässerplanes (einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan) für das Flurbereinigungsverfahren Linau mit der zuständigen unteren Landschaftspflegebehörde und
2. mit der Genehmigung des Planes durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

4. Wird die Landesregierung angemessen den Umweltschutz gegenüber den Interessen der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren vertreten? Ggf. wie?

Die Interessen des Umweltschutzes und die der Teilnehmer der Flurbereinigung Linau stehen nicht im Widerspruch zueinander. Die Flurbereinigungsbehörde hat im übrigen bei der Durchführung aller Maßnahmen den Erfordernissen von Natur- und Landschaftsschutz Rechnung zu tragen (§ 37 FlurbG). Die gesetzlichen Ansprüche der Teilnehmer aus dem Flurbereinigungsverfahren werden mit den Forderungen von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen Planungen sorgfältig abgewogen.

5. Wieviel staatliche Zuschüsse setzt die Landesregierung zur Förderung der Flurbereinigung in Linau ein?

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens Linau werden bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ermittelt. Ein solcher Plan besteht noch nicht, so daß z. Z. noch keine verbindlichen Aussagen über die Finanzierung des Verfahrens und über die Höhe von Zuschüssen gemacht werden können.